

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 25. September 2025

7. Verordnung: Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Gemäß § 27a Abs. 2 und 5 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2025, in Verbindung mit §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit. c und d Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1988 in der Fassung LGBl. Nr. 37/2025, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 5 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2022, werden zur Abwendung von erheblichen Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Feldkirch in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März und nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Kormorane ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von stehenden Gewässern und Fließgewässern, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) In den jeweiligen Jagdjahren dürfen im Bezirk Feldkirch während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeit insgesamt höchstens 10 Kormorane pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.
- (4) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. Februar und nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Graureiher ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von stehenden Gewässern und Fließgewässern, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) In den jeweiligen Jagdjahren dürfen im Bezirk Feldkirch während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeit insgesamt höchstens 10 Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Jagdnutzungsberechtigten sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

- (4) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan und dem Fischereibewirtschafter zu melden.
- (3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden.
- (4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit der Abschussliste oder online über die Jagddatenbank zu melden.
- (5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein (office@rheindelta.org) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
 - c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
 - d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg hat die gesammelten Daten auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Verfügung zu stellen.

Der Bezirkshauptmann:

M a g . H e r b e r t B u r t s c h e r

